



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischnun

Tel 081 257 24 15
Fax 081 257 21 49

Planaterrastrasse 11

7001 Chur, 02.07.2009

mailto: info@alt.gr.ch
Internet: www.alt.gr.ch

Verena Schütz
Jürg Lippuner
Archas sura 205
7554 Sent

Bereich Tiergesundheit
Kontaktperson R. Hanimann
Telefon direkt 081 257 24 11
E-Mail rolf.hanimann@alt.gr.ch

IMPFZWANG BEI DER BLAUZUNGENIMPfung
ANTWORT AUF DEN OFFEN BRIEF

Sehr geehrte Frau Schütz
Sehr geehrter Herr Lippuner

Ihren offenen Brief zu Fragen im Zusammenhang mit dem Impfzwang bei der Blauzungenkrankheit habe ich zur Stellungnahme erhalten.

Die Antworten auf die aufgeführten Fragen finden Sie in dem Leserbrief des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, der in den nächsten Tagen veröffentlicht werden wird.

Im übrigen verweise ich auf die verschiedenen elektronischen Plattformen (z.B. Homepage Bundesamt für Veterinärwesen, Homepage ALT Graubünden, etc.), wo weitere Informationen abrufbar sind.

Darf ich Sie bitten, die Mitunterzeichnenden entsprechend zu informieren.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit Graubünden**
Tiergesundheit

Dr. Rolf Hanimann
(Kantonstierarzt)

Beilage:
- Leserbrief



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun

Tel 081 257 24 15
Fax 081 257 21 49

Planaterrastrasse 11

7001 Chur, 02.07.2009

mailto: info@alt.gr.ch
Internet: www.alt.gr.ch

An die
Redaktion der Südostschweiz
Commercialstrasse 22
7007 Chur

Bereich Tiergesundheit
Kontaktperson R. Hanimann
Telefon direkt 081 257 24 11
E-Mail rolf.hanimann@alt.gr.ch

Leserbrief

Impfung gegen die Blauzungenkrankheit – Die Antwort des Kantonstierarztes

Die systematische und obligatorische Impfung – als einzig wirksame Bekämpfungsmassnahme gegen die Blauzungenkrankheit (BT) – ist für die Schweiz Ende Februar 2008 vom Bundesrat auf der Grundlage der Tierseuchengesetzgebung beschlossen und in den letzten zwei Jahren durch die Kantone durchgeführt worden. Mit der Impfung der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) wurde und wird das Ziel verfolgt, einen drohenden Seuchenzug abzuwenden und damit die Landwirtschaft vor massiven wirtschaftlichen Schäden zu schützen. Dass bisher nur 35 Krankheitsfälle in der Schweiz aufgetreten sind, zeigt, dass die Impfkampagnen 2008 und 2009 als Erfolg zu werten sind. Nur dank der systematischen Impfung konnten sich die „BT-Seuchenzüge“ von Frankreich und Deutschland nicht in die Schweiz ausbreiten.

Die Blauzungenkrankheit ist als „zu bekämpfende Tierseuche“ in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) geregelt. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat folglich wie bereits im 2008 mit einer Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (SR 916.401.348.2) auch für 2009 ein Impfblogatorium für Rinder und Schafe erlassen. Für die Durchführung der Impfung ist der Kantonstierarzt verantwortlich.

Die wirtschaftlichen Schäden sind bei Ausbruch der Seuche gross und entstehen nicht nur durch Tierverluste. Falldokumentationen aus den Nachbarländern belegen, dass in betroffenen Rindviehbeständen Schäden von rund Fr. 300.00 pro Tier durch verminderte Leistungen, Behandlungskosten und Tierabgänge aufgetreten sind. Die Sterblichkeitsrate bei den für das Blauzungenvirus besonders anfälligen Schafen beträgt rund 40 %. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das nicht unerheblichen Leiden, welchem ein Tier im Krankheitsfalle ausgesetzt ist. In Nordrhein-Westfalen (D), wo etwa gleich viele Rinder wie in der Schweiz leben, wird der betriebswirtschaftliche Ausfall wegen der Blauzungen-Krankheit auf über 20 Mio. Euro geschätzt.

Den positiven Auswirkungen einer umfassenden Impfkampagne stehen allfällige negative Reaktionen einzelner Tiere gegenüber. Im Prüfverfahren für die Zulassung der Impfstoffe werden durch die zuständige Bundesbehörde neben der Wirksamkeit auch die bedenken-

lose Zusammensetzung und insbesondere allfällig mögliche Nebenwirkungen abgeklärt. Bei den angewendeten Impfstoffen konnten keine solchen Nebenwirkungen festgestellt werden. Im Prüfverfahren ist ebenfalls festgestellt worden, dass die Impfstoffanwendung zu keinen Rückständen führt und infolgedessen Milch und Fleisch von geimpften Tieren ohne Wartefrist bedenkenlos konsumiert werden können.

Beim Impfstoff handelt es sich um einen solchen, welcher abgetötete Virusbestandteile (Totimpfstoff) und das Immunsystem stimulierende Adjuvantien enthält. Impfstoffe werden seit Jahrzehnten nach diesem Prinzip hergestellt und erfolgreich in der Veterinär- und Humanmedizin eingesetzt. Gleichartige Impfstoffe gegen die Blauzungenerkrankung wurden schon vor Jahren in Portugal, Spanien und Italien in den letzten Jahren millionenfach - auch bei trächtigen Tieren - erfolgreich eingesetzt.

In Einzelfällen kann die Impfung dennoch zu vorübergehenden Störungen führen. Solche Reaktionsmuster dürfen jedoch nicht als Nebenwirkung des Impfstoffs gewertet werden; sondern vielmehr sind sie vor allem bei bereits geschwächten Tieren mit angeschlagenem Immunsystem zu erwarten. Aus diesem Grunde sollen kranke Tiere auch nicht geimpft werden. Im Übrigen gilt es, zwischen unerwünschten Wirkungen des Impfstoffes und Umständen zu unterscheiden, die durch die Stresssituation des Impfens hervorgerufen wurden.

Um diese Zusammenhänge genauer abzuklären, werden zurzeit auf Bundesebene zusammen mit den Kantonen Studien durchgeführt, in denen Betriebe mit Vorfällen im Zusammenhang mit der Impfung umfassend abgeklärt werden.

Das Impfblogatorium wurde durch das Bundesamt für Veterinärwesen insbesondere aufgrund der Bedürfnisse der Landwirtschaft erlassen. Wenn sich die ganz grosse Mehrheit für eine Impfung ausspricht und infolgedessen ein Obligatorium vom Bund verordnet wird, muss die Impfung in Respektierung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze auch von einer Minderheit von Impfgegnern akzeptiert werden.

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben es den für die Umsetzung verantwortlichen Kantonen nicht, Spielräume betreffend der Massnahmen bei Impfverweigerung zu schaffen. Zwar wurde im Falle einer Impfverweigerung nicht unter allen Umständen die Zwangsimpfung als erste Ersatzmassnahme vorgesehen. Es kann, insbesondere wenn noch kein Krankheitsfall nachgewiesen ist, als mildere Massnahme auch eine Sperre 1. Grades in Betracht gezogen werden. In diesem Fall dürfen die Tiere weder verstellt noch mit anderen Tieren aus anderen Beständen in Kontakt gebracht werden, um die Ansteckungsgefahr für ungeimpfte Tiere zu minimieren. Demzufolge dürfen Tierbestände, welche nicht geimpft wurden, nicht zur Alpsommerung aufgeführt werden. Dieses Vorgehen wird noch bestätigt durch den Umstand, dass sowohl auf über 2000 m ü M. die Überträgermücken vorkommen, als auch das Virus der Blauzungenerkrankung in ungeimpften Tieren im Kanton Graubünden nachgewiesen werden konnte.

**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit Graubünden**
Tiergesundheit

Dr. Rolf Hanimann
(Kantonstierarzt)